

STEUERBERATUNGS GMBH

AKTUELL

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • JUNI 2004



Steuerreform 2005 im Parlament beschlossen!

Am 06. Mai 2004 wurde das Steuerreformgesetz 2005 vom Parlament beschlossen. Damit ist die zweite Etappe der großen Steuerreform 2004/05 fixiert. Die überwiegenden Änderungen werden ab 2005 in Kraft treten.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Inhaltsverzeichnis

Aktuell: Steuerreform 2005 im Parlament beschlossen!	S.2
Aktuell: Steuerreform 2005 - Die neue Gruppenbesteuerung	S.3
Steuerbegünstigte Spendenempfänger	S.3
Lohnsteuer: Lohnsteuerliche Änderungen durch die Steuerreform 2005	S.4
Letzte Möglichkeit zur steuerfreien Auflösung von Abfertigungsrückstellungen	S.4
Geplante Änderungen des Energieabgabevergütungsgesetzes	S.5
Abschaffung der Rückzahlung von Zuschüssen nach dem Karenzurlaubszuschuss- und dem Karenzgeldgesetz	S.5
Unfallrenten ab 2004 wieder steuerfrei	S.5
Seeling – Neues vom Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden	S.6
Umsatzsteuer: Rückholung der ausländischen Vorsteuer aus 2003	S.6
Sozialversicherung aktuell – Das neue „online-Service“ der SVA	S.6
Neue Fristen und Formulare sowie elektronische Abgabe	S.7
VwGH – Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Übergabeverträgen	S.7
Z+P intern	S.8

Steuerreform 2005 im Parlament beschlossen!

Die wesentlichen Schwerpunkte der Steuerreform ab 2005 sind:

Reform des Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuertarifs

Herzstück der Änderungen im Einkommensteuergesetz ist die Reform des Einkommensteuer- und Lohnsteuertarifs. Die in zwei Etappen (2004 und 2005) angelegte Tarifreform bewirkt, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis 2003 zu 2005 zwischen 144 € und 679 € pro Jahr entlastet werden. Durch diesen neuen Tarif wird erreicht, dass die Bruttojahreseinkommen bei Arbeitnehmern von 15.770 € und bei Pensionisten von 13.500 € sowie die (steuerpflichtige) Einkommen bei Selbständigen von 10.000 € steuerfrei gestellt werden.

Nach dem neuen Tarif wird die Einkommensteuer ab 2005 wie folgt berechnet:

Einkommen	Einkommensteuer in €
über 10.000 € - 25.000 €	$(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5,750$ 15.000
über 25.000 € - 51.000 €	$(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11,335$ + 5.750 26.000
über 51.000 €	$(\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5$ + 17.085

Eine nähere Analyse des neuen Einkommensteuertarifs zeigt, dass es sich dabei wie bisher um einen Stufentarif handelt, der vier Tarifstufen mit folgenden (Grenz-)Steuersätzen aufweist:

Einkommen in €	Steuersatz (=Grenzsteuersatz)
bis 10.000	0 %
von 10.000 bis 25.000	38,3333% (= 5.750/15.000)
von 25.000 bis 51.000	43,5962% (= 11.335/26.000)
über 51.000	50 %

Weitere Maßnahmen für Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerpflichtige sind bereits ab Juli 2004 umsetzbar und werden im Artikel „Lohnsteuerliche Änderungen durch die Steuerreform 2005, die bereits ab der Steuererklärung 2004 gültig sind“ ausführlich dargestellt.

Änderungen bei der Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz wird ab 1.1.2005 von derzeit 34% auf 25% abgesenkt.

Die Bemessungsgrundlage wird durch den Wegfall der Eigenkapitalzuwachsverzinsung sowie durch die Abschaffung der steuerfreien Übertragung stiller Reserven für Körperschaften (bei Weitergeltung dieser Begünstigung für natürliche Personen) verbreitert. Kapitalgesellschaften dürfen letztmalig im Jahresabschluss 2004 stille Reserven auf Ersatzinvestitionen übertragen bzw. Übertragungsrücklagen bilden, die dann noch in den Jahren 2005 bzw. 2006 verwendet werden können.

Zur Vermeidung von Vorzieheffekten wird bei einem vom

Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr 2004/05 der Gewinn, der auf den Zeitraum bis 31.12.2004 entfällt, noch mit 34% versteuert. Der auf den Rumpfzeitraum bis 31.12.2004 entfallende Gewinn ist dabei durch monatliche Aliquotierung zu ermitteln, kann aber wahlweise auch genau (durch einen Zwischenabschluss) berechnet werden.

Für Kapitalgesellschaften ergibt sich unter Berücksichtigung der Ausschüttungsbelastung mit 25% KEST folgende alte (bis 2004) und neue (ab 2005) Gesamtsteuerbelastung:

	bis 2004	ab 2005
steuerpflichtiger Gewinn	100,00	100,00
Körperschaftsteuer 34% / 25%	- 34,00	- 25,00
Gewinn nach KöSt (= mögliche Gewinnausschüttung)	66,00	75,00
25% KEST bei Ausschüttung	- 16,50	- 18,75
Gewinn nach Steuern bei Ausschüttung	49,50	56,25
Steuerbelastung gesamt	50,50	43,75

Aufgrund der neuen steuerlichen Rahmenbedingungen (Senkung der Körperschaftsteuer auf 25%, Einführung einer Gruppenbesteuerung, Begünstigung für nicht entnommene Gewinne ab 2004 für Einzelunternehmen und Personengesellschaften) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die bestehende Rechtsform eines Unternehmens auch in Zukunft noch steuerlich optimal ist.

Des Weiteren wurde im Zuge der Steuerreform 2005 für Körperschaften die Möglichkeit einer umfassenden auch international anwendbaren Gruppenbesteuerung umgesetzt (siehe unter der Rubrik „Aktuelles“: Steuerreform 2005 - Die neue Gruppenbesteuerung).

Änderungen im Verfahrensrecht

In der Bundesabgabenordnung werden die Verjährungsfristen teilweise verkürzt. Die normale Verjährungsfrist bleibt mit fünf Jahren unverändert, für hinterzogene Abgaben wird die Frist von zehn auf sieben Jahre, die absolute Verjährungsfrist wird von fünfzehn auf zehn Jahre verkürzt. Amtshandlungen der Finanzbehörde (wie Steuerbescheide, Vorhalte, Prüfungen) führen in Hinkunft nur dann zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist, wenn sie im letzten Jahr der Verjährungsfrist erfolgen. Die Frist verlängert sich dann aber nur um ein Jahr! Diese Änderungen betreffen bereits alle Abgaben, für die der Anspruch vor dem 1. Jänner 2005 entstanden ist.



Steuerreform 2005 - Die neue Gruppenbesteuerung

Mit der Steuerreform 2005 wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 die Möglichkeit einer umfassenden, auch international anwendbaren Gruppenbesteuerung beschlossen. Das wesentliche Merkmal einer Gruppenbesteuerung besteht darin, dass die zu einer Unternehmensgruppe gehörenden rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaften steuerlich zu einer Einheit zusammengefasst werden können und damit innerhalb der Gruppe ein Ausgleich von Gewinnen und Verlusten ermöglicht wird. Die Gruppenbesteuerung bietet aber auch beim Erwerb von Unternehmen neue steuerliche Vorteile.

Die wesentlichen Inhalte der neuen Gruppenbesteuerung, die ab der Veranlagung 2005 in Kraft tritt, sind:

Für die Gruppenbildung ist in Hinkunft eine mehr als 50%ige (mittelbare oder unmittelbare) Kapitalbeteiligung bei Stimmrechtsmehrheit erforderlich. Es wird weder eine organisatorische noch eine wirtschaftliche Eingliederung und auch kein Ergebnisabführungsvertrag erforderlich sein. Daher kann in Hinkunft auch eine reine „Finanzholding“ Gruppenträger sein.

Gruppenträger können unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes sowie eingetragene Zweigniederlassungen von ausländischen EU- bzw. EWR-Körperschaften sein.

Auch eine Mehrmüttergruppe ist in Hinkunft möglich (wichtig für Joint-Ventures). An der Gruppenspitze wird daher in Zukunft auch eine Mehrzahl von Unternehmen (sogenannte „Beteiligungsgemeinschaft“) gemeinsam das finanzielle Beteiligungsausmaß von über 50% aufbringen können. In diesem Fall ist allerdings ein Kerngesellschafter von 40% erforderlich. Die anderen Gruppenmitglieder müssen zumindest mit je 15% beteiligt sein.

Die Gruppenbildung erfolgt durch gemeinsame Unterzeichnung eines beim zuständigen Finanzamt des Gruppenträgers einzureichenden schriftlichen Gruppenantrags durch alle Gruppenmitglieder. Der Gruppenantrag muss auch eine Erklärung über die Vereinbarung eines Steuerausgleichs zwischen den Gruppenmitgliedern enthalten.

Die finanzielle Verbindung des Gruppenträgers zum Gruppenmitglied muss für das gesamte Wirtschaftsjahr jener Körperschaft bestehen, an der die entsprechende Beteiligung besteht. Wird die finanzielle Verbindung nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Beteiligungskörperschaft begründet bzw. erreicht oder vor Ablauf des Wirtschaftsjahres beendet, ist die Zurechnung des Ergebnisses des betreffenden Wirtschaftsjahres zum beteiligten Mitglied bzw. dem Gruppenträger ausgeschlossen.

Die Unternehmensgruppe muss für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren bestehen. Scheidet ein Gruppenmitglied innerhalb dieser drei Jahre aus der Gruppe aus, sind rückwirkend durch Aufrollung jene steuerlichen Verhältnisse herzustellen, die sich ohne Gruppenzugehörigkeit dieser Gesellschaft ergeben hätten.

Das Gesetz sieht eine volle Ergebniszurechnung (100%) vor. Wenn die Gruppenmutter z.B. nur zu 60% an der Gruppentochter beteiligt ist, so kommt es dennoch für steuerliche Zwecke zu einer 100%igen Ergebniszurechnung und zu keiner Aliquotierung.

Zwischen in- und ausländischen Unternehmen kann ebenfalls eine Gruppe gebildet werden. Das bedeutet, dass Verluste ausländischer Tochtergesellschaften (nicht jedoch Gewinne) durch die inländische Gruppenmutter verwertet werden können (allerdings nur im Ausmaß der Beteiligung). Bei späteren Gewinnen der Auslands-Tochter kommt es dann – analog zur Verwertung ausländischer Betriebsstättenverluste – bei der inländischen Mutter bis zum Ausmaß der verwerteten Verluste zu einer Nachversteuerung.

Wird eine Beteiligung im Zusammenhang mit einer Gruppenbildung nach dem 31.12.2004 erworben, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte „Good Will“ auf einen Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben werden. Der Abschreibungsbetrag ist mit 50% der Anschaffungskosten begrenzt. Beteiligungskäufe von Konzernunternehmen sind zur Missbrauchsvermeidung von der Good-Will-Abschreibung allerdings ausgeschlossen. Die Firmenwertabschreibung ist auf direkt gehaltene inländische Beteiligungen beschränkt.

TIPP: Im Hinblick auf die zukünftig mögliche Firmenwertabschreibung sollten geplante Beteiligungserwerbe auf 2005 verschoben werden.

Teilwertabschreibungen auf eine Beteiligung sind innerhalb der Gruppe steuerneutral, weil die laufenden Verluste ohnedies unmittelbar bei der Gruppenmutter berücksichtigt werden.

Sonstige Änderungen bei Beteiligungen

Einer langjährigen Forderung folgend werden Zinsen im Zusammenhang mit dem fremdfinanzierten Erwerben von Kapitalanteilen ab der Veranlagung 2005 – trotz Steuerfreiheit der Dividenden – in jedem Fall steuerlich absetzbar sein. Bei Erwerb einer mehr als 50%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Wege einer neu gegründeten (Holding-)Kapitalgesellschaft, die auch die für den Beteiligungserwerb notwendige Kreditfinanzierung aufnimmt, können die Zinsen im Wege der Gruppenbesteuerung von den steuerlichen Gewinnen der erworbenen Gesellschaft abgesetzt werden.

Weiters wird ab der Veranlagung 2005 die Möglichkeit der Mehrfachverwertung von Verlusten bei mehrstufigen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ausgeschlossen werden.

Steuerbegünstigte Spendenempfänger

Im März wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2003) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Universitäten und Museen ebenfalls steuerlich begünstigt gespendet werden kann.

Die vollständige Liste ist unter: <http://www.bmf.gv.at/steuern/einkommensteuer/erlaesse/spenden/spendenliste2003.htm> abrufbar.

Aufgrund einer gesetzlichen Anordnung sind Spenden an Institutionen, welche in der neu veröffentlichten Liste des BMF aufscheinen, betraglich mit 10 % des Vorjahresgewinnes limitiert als Betriebsausgabe (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder als Sonderausgabe (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig.

Lohnsteuerliche Änderungen durch die Steuerreform 2005, die bereits ab 2004 gültig sind

Das **Steuerreformgesetz 2005**, welches am 06.05.2004 im Nationalrat beschlossen wurde, enthält einige lohnsteuerrelevante Änderungen, die bereits 2004 anzuwenden sind.

- Der allgemeine Absetzbetrag wurde von EUR 887,- auf EUR 1.264,- erhöht. Ab 2005 ist der allgemeine Absetzbetrag in die drei (statt bisher vier) Steuerstufen eingearbeitet (siehe Artikel „Steuerreform 2005 im Parlament beschlossen!“). Dies hat die Auswirkung, dass ab 2005 bei Arbeitnehmern ohne Alleinverdienerabsetzbetrag ca. EUR 15.770,- (2004 sind EUR 14.500,- steuerfrei) und bei den Selbständigen EUR 10.000,- Jahresbruttoeinkommen steuerfrei werden (2004 sind EUR 8.888,- steuerfrei).
- Die **speziellen Absetzbeträge** bleiben unverändert:

Verkehrsabsetzbetrag	EUR 291,-
Arbeitnehmerabsetzbetrag	EUR 54,-
Pensionistenabsetzbetrag	EUR 400,-
Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag	EUR 364,-

Beim Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag werden **Kinderzuschläge** eingeführt:

Für Alleinverdiener mit Kindern erhöht **sich bereits ab 2004 der Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag** um

EUR 130,- für das erste Kind,
 EUR 175,- für das zweite Kind und
 EUR 220,- für das dritte und jedes weitere Kind.

Die Zuverdienstgrenze für den (Ehe-) Partner wird ab 2004 von EUR 4.400,- auf EUR 6.000,- angehoben.
- Eine **Anhebung der Pendlerpauschale** um ca. 15 % erfolgt bereits ab 2004, wobei die erhöhten Pendlerpauschalen ab Juli 2004 bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden können.

Monatl. Beträge in der laufenden Lohnverrechnung	Beträge bis 30.06.2004	Beträge ab 01.07.2004
Kleine Pendlerpauschale	20 – 40 km	32,00
	40 – 60 km	64,00
	Über 60 km	96,00
Große Pendlerpauschale	2 – 20 km	17,50
	20 – 40 m	70,00
	40 – 60 km	122,50
	Über 60 km	175,00

Die **Freigrenze für sonstige Bezüge** iSd § 67 Abs. 1 EStG wird von EUR 1.900,- (Jahr 2003) auf EUR 1.950,- (Jahr 2004) erhöht und weiter auf EUR 2.000,- (Jahr 2005) angehoben. Damit soll verhindert werden, dass bei Pensionisten auf ihren 13. und 14. Bezug fixe 6%-ige Lohnsteuer anfallen kann, obwohl ihre laufenden Bezüge noch unter der Besteuerungsgrenze liegen und somit steuerfrei sind.

Lohnzettel sind im Falle der **Beendigung** des Dienstverhältnisses sowie bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers künftig bis zum **letzten Tag des Folgemonats** zu übermitteln.

WICHTIG:

Diese genannten Änderungen sind in der **laufenden Lohnverrechnung** ab 01. Juli 2004 zu berücksichtigen. Für den Zeitraum Jänner bis Juni 2004 ist eine rückwirkende Berücksichtigung der erhöhten Beträge durch Aufrollung möglich. Diese Aufrollung kann **frühestens im Juli 2004 und spätestens im November 2004** erfolgen. Der Arbeitgeber **kann** aufrollen, er **muss aber nicht**. Sollte demnach eine Aufrollung unterbleiben, kann der Arbeitnehmer die erhöhten Beträge für das gesamte Jahr 2004 im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.



Steuererklärung 2003

Letztmalige Möglichkeit zur steuerfreien Auflösung von Abfertigungsrückstellungen

Die **steuerfreie Auflösung** der Abfertigungsrückstellungen ist **letztmals** im Jahre **2003** möglich. (TZ 3351 a ff EStR 2000).

Erfolgt keine Auflösung, reduziert sich das Ausmaß der Rückstellung auf 45% der fiktiven Abfertigungsansprüche. Für über 50jährige Mitarbeiter bleibt das Dotierungsausmaß mit 60% bestehen.

Die **Wertpapierdeckung** wird beginnend mit 2003 jährlich um 1/5 abgesenkt, sodass für 2003 ein Deckungserfordernis von nur mehr 40% besteht. Laut RZ 3352 EStR 2000 muss aber für zum 31. Dezember 2003 aufgelöste Abfertigungsrückstellungen die Wertpapierdeckung zum 31. Dezember 2003 noch vorhanden sein und zwar in der Höhe von 40% des Rückstellungsbetrages zum 31. Dezember 2002. Wird die Abfertigungsrückstellung per 31. Dezember 2003 aufgelöst, entfällt per 31. Dezember 2004 die Wertpapierdeckung zur Gänze, wobei diese Wertpapiere bereits ab Beginn des Jahres 2004 verkauft werden können.

TIPP: Die Vorteilhaftigkeit der freiwilligen Auflösung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung ist abhängig von der Altersstruktur der beschäftigten Arbeitnehmer und der Höhe der bereits bestehenden Abfertigungsansprüche. Eine Aussage dazu kann daher nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen erfolgen.

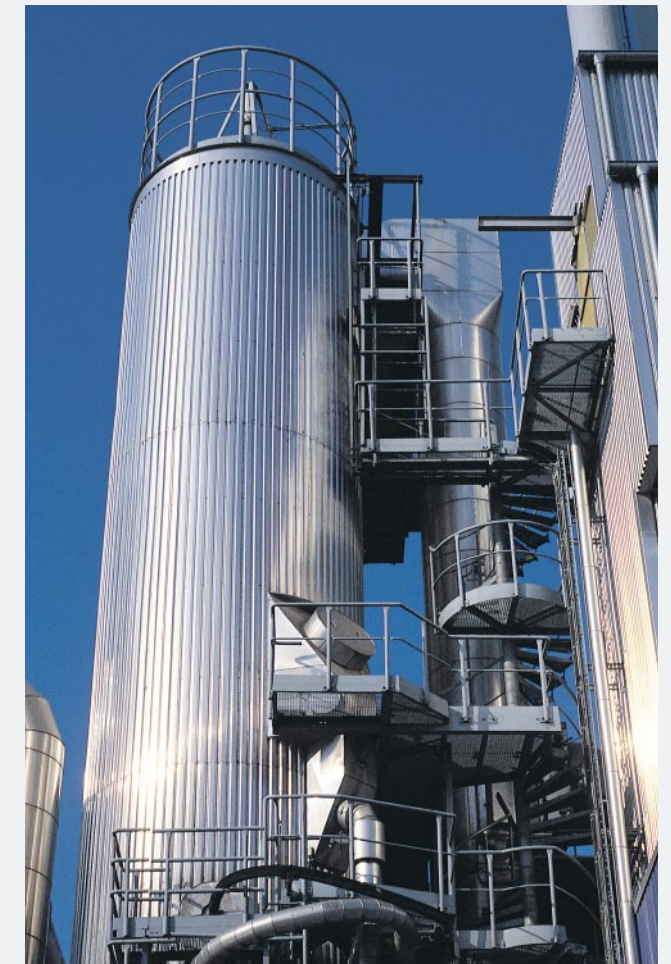
Geplante Änderungen des Energieabgabevergütungsgesetzes

Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Energiesteuerrichtlinie muss die **Energieabgabevergütung richtlinienkonform angepasst** werden. Es ist beabsichtigt, in die Vergütung neben Erdgas, elektrischer Energie und Kohle auch **Mineralöle** (wie Heizöl) sowie **Flüssiggas** miteinzubeziehen. Zum Ausgleich dafür soll die Vergütungsgrenze von bisher 0,35 % des Nettoproduktionswertes auf 0,5% angehoben werden. Der Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich für alle Betriebe. Der **Mindest-Selbstbehalt** von bisher 363 € soll auf 400 € erhöht werden. Darüber hinaus werden **Mindeststeuersätze** eingeführt. Die Änderungen sollen mit der Veröffentlichung im Juni 2004 in Kraft treten. Unternehmen, die ihren Antrag auf Energieabgabevergütung für die Jahre bis 2003 erst nach dem Inkrafttreten der Änderungen einbringen, müssen aufgrund der geplanten Änderungen mit einer geringeren Vergütung rechnen. **Energieintensive Betriebe** sollten die Anträge daher **so rasch wie möglich beim Finanzamt abgeben**, damit sie **noch unter die alte (günstigere) Regelung fallen**.

Die Energieabgabevergütungssätze betragen:

- für elektrische Energie EUR 0,0005/kWh;
- für Erdgas EUR 0,00561/m³;
- für Kohle EUR 0,0051/kg;
- für Heizöl extra leicht EUR 21,00/1.000 l;
- für Heizöl leicht, mittel und schwer EUR 15,00/t.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Betriebe, soweit sie nicht die vergütungsfähigen Energieträger oder Wärme liefern, die aus diesen Energieträgern erzeugt werden.



Abschaffung der Rückzahlung von Zuschüssen nach dem Karenzurlaubszuschuss- und dem Karenzgeldgesetz

Der Nationalrat hat am 24. März 2004 das Gesetz über die Abschaffung der Rückzahlung von Zuschüssen nach dem Karenzurlaubszuschussgesetz und nach dem Karenzgeldgesetz **für die Zeiträume 1996 bis 2001** beschlossen.

Bereits **ergangene Bescheide** über Rückzahlungsverpflichtungen werden unmittelbar nach der Verlautbarung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt **von Amts wegen aufgehoben**. Mit der Bescheidaufhebung erfolgt die Gutschrift der vorgeschriebenen Beträge auf dem Abgabekonto. Die Rückzahlung dieser Gutschrift kann aus Sicherheitsgründen jedoch nicht automatisch erfolgen, da eine eindeutige Identifizierung des Empfängers erforderlich ist. Mit der Versendung des Bescheides werden die Abgabepflichtigen daher ersucht, dem Finanzamt **die Kontonummer für die Überweisung** des Guthabens bekannt zu geben. Die Überweisung wird in der Folge sofort durchgeführt werden.

Unfallrenten ab 2004 wieder steuerfrei!

Rentenbezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung waren **bis zum Jahr 2000 steuerfrei**. Ab 2001 wurde vom Gesetzgeber die volle Steuerpflicht für sämtliche Unfallrenten beschlossen, was in der Praxis zu zahlreichen „Härtefällen“ geführt hat. Es wurde daher beim Bundessozialamt ein **Fonds eingerichtet**, aus dem Rentenbezieher mit einem niedrigen Einkommen eine **Unterstützung für die Steuerbelastung** gezahlt werden konnte.

Auf Grund eines **Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes** wurde die Besteuerung für die **Jahre 2001 und 2002** aufgehoben. **Über Antrag** wird die in diesen beiden Jahren einbehaltene Steuer **rückerstattet**; ein solcher Antrag ist **beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt** zu stellen. Für das **Jahr 2003 bleibt die Besteuerung bestehen**; es kann aber bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden.

Seit Beginn des heurigen Jahres sind Unfallrenten wieder generell steuerfrei.

Neues zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden oder „die Reparatur des Reparaturgesetzes“

In der Umsatzsteuernovelle 2003 mit Wirkung ab 1.1.2004 wurde das EuGH-Urteil in der Rechtssache „Seeling“ wie folgt umgesetzt:

- Bei einem gemischt genutzten Gebäude steht stets der gesamte Vorsteuerabzug zu, also auch für den privat genutzten Gebäudeteil.
- Das Recht auf zunächst vollständigen Vorsteuerabzug wird in der Folge dadurch wieder eingeschränkt, dass der Unternehmer jedes Jahr die anteilige Privatnutzung des Gebäudes mit 20% USt nach zu versteuern hat. Die Nachversteuerung betreffend die Anschaffungs- oder Errichtungskosten des Gebäudes kann allerdings über die Abschreibungsdauer des Gebäudes verteilt werden, was erhebliche Steuervorteile bringt.

Mit der Umsatzsteuernovelle 2004, die mit 1.5.2004 in Kraft getreten ist, hat man diese für die Steuerpflichtigen sehr vorteilhafte Neuregelung nach nur vier Monaten Gültigkeit leider wieder abgeändert:

- Bei einem gemischt, d.h. unternehmerisch wie privat genutzten Gebäude wird die Privatnutzung künftig nicht mehr besteuert (sog. Verzicht auf die Eigenverbrauchsbesteuerung).
- Dementsprechend ist auch ein Vorsteuerabzug betreffend die privat genutzten Gebäudeteile nicht mehr zulässig; es ist also sowohl aus Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten wie auch aus allen laufenden Kosten im Zusammenhang mit dem Gebäude der Vorsteuerabzug nur mehr im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung möglich.

Durch die Reparatur des Reparaturgesetzes stellt der Gesetzgeber vom Ergebnis letztlich wieder jenen Zustand her, der bis 31.12.2003 gegolten hatte. Die österreichische UStG – Novelle 2004 steht **neuerlich im Widerspruch zur 6. Mehrwertsteuerrichtlinie**, da ja nachträglich durch die Mitgliedstaaten keine Einschränkung beim Vorsteuerabzug zulässig ist. Der Wunsch der Steuerpflichtigen nach Rechtssicherheit wurde enttäuscht.

Einkommensteuerrechtlich ist ab 1. Juni 2004 zu beachten, dass die **Umsatzsteuer** für den Eigenverbrauch von privat genutzten Gebäudeteilen als **Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten** abzugsfähig ist. Dies bedeutet allerdings auch, dass andererseits die geltend gemachte **Vorsteuer** im Jahr des Vorsteuerabzugs zur Gänze als **Betriebseinnahme** zu erfassen ist und hat somit Auswirkung auf die Einkommensteuer und die Sozialversicherung. Diese Bestimmung ist aber **nicht auf Vorsteuern anzuwenden**, die **vor dem Juni 2004** geltend gemacht wurden.

Umsatzsteuer

Rückholung der ausländischen Vorsteuer aus 2003 bis spätestens 30. Juni 2004

Österreichische Unternehmen können sich aus allen Länder der EU sowie aus einigen Nicht-EU-Ländern die dort gezahlte Umsatzsteuer aus dem Jahr 2003 im sog. **Vergütungsverfahren** zurückholen. Dies gilt besonders für die im Ausland in Anspruch genommenen Dienstleistungen (z.B. Messeteilnahmen, Seminare/Konferenzen, Reisekosten/Hotels, Mietwagen, Leiharbeiten, Beratung, Bewirtung, etc.).

Für die **Antragstellung** sind komplette Unterlagen (Antrag, Unternehmerbestätigung, Originalrechnungen, ggf. länderweise unterschiedliche zusätzliche Nachweise) bei den jeweils **zuständigen Finanzbehörden im Ausland bis längstens 30. Juni 2004** (Achtung: **NICHT** verlängerbare Fallfrist!) vorzulegen. Je früher die Anträge gestellt werden, desto früher erfolgt die Bearbeitung und Rückerstattung. Es ist in vielen Ländern auch möglich, unterjährig, z.B. vierteljährig die Vergütung zu beantragen.

Das neue „online-Service“ der SVA



Ab sofort können Versicherte über die SVA-Homepage (www.sva.or.at) auf ihre Beitragsvorschreibung zugreifen. Zu ersehen sind **alle Vorschreibungen ab dem 1. Quartal 2002**. Nach Auswahl des gewünschten Quartals gelangt man zum jeweiligen Kontoauszug, auf dem die vorgenommenen Buchungen, allfällige Salden aus Vorquartalen sowie der Totalsaldo aufscheinen. Weiters erhält man **Kurzinformationen zu den einzelnen Buchungen**.

Mit Hilfe der angeschlossenen „**Erklärungen zum Kontoauszug**“ können interessierte Versicherte die Berechnung der Beiträge nachvollziehen. Sie sehen die **individuelle Beitragsgrundlage** und die **Beitragsätze**, die bei der Berechnung der Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge angewendet wurden. Auch Veränderungen an der Beitragsbelastung für Vorjahre können überprüft werden.

Die zur Benutzung des online-Services **benötigte Authentifizierung** (Benutzername und Kennwort) erhält man in der **jeweiligen SVA-Landesstelle** und wird bei einer persönlichen Vorsprache sofort ausgefolgt.

Weiters ist es möglich, dass man sich mit dem **SVA-Berechnungsprogramm** auch ohne Authentifizierung in wenigen Schritten die **voraussichtliche Pensionshöhe** berechnen lassen kann.

Neue Fristen und Formulare sowie elektronische Abgabe

Ab dem **Veranlagungsjahr 2003** müssen folgende Jahressteuererklärungen, nämlich:

- **Einkommensteuererklärung** (E1-Formular samt bestimmten Beilagen),
- **Arbeitnehmerveranlagung** (L1-Formular),
- **Umsatzsteuererklärung** (U1-Formular) und
- **Körperschaftsteuererklärung** (K1-Formular samt bestimmten Beilagen),

im Falle der technischen Zumutbarkeit **verpflichtend** über Finanz-Online **elektronisch** eingereicht werden.

Laut einem „Toleranzerrlass“ wird die Finanz – trotz Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen – für 2003 auch die bisher üblich schriftliche Einreichung auf dem amtlichen Formular tolerieren. Künftig kann aber das Finanzamt die elektronische Einreichung durch Zwangsstrafen in Höhe von bis zu 2.200 € erzwingen.

Die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen wurde generell auf den **30.4. des Folgejahres** verlängert. Bei **elektronischer Einreichung** verlängert sich die Frist bis zum **30.6. des Folgejahres**. Die Frist für die Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung läuft wie bisher bis zum 30.9. des Folgejahres. Die gesonderte Fristenregelung für Wirtschaftstreuhänder bleibt unverändert.

Des Weiteren wurde das **Einkommensteuer-Formular** von bisher vier Seiten auf **ACHT** Seiten verdoppelt. Überdies wurden von der Finanzverwaltung drei neue Beilagen zum Einkommensteuerformular eingeführt:

- **Formular E1a:** Beilage für Einzelunternehmer hinsichtlich ihrer betrieblichen Einkünfte. Pro Betrieb ist eine Beilage auszufüllen.
- **Formular E1b:** Beilage für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Pro Einkunftsquelle ist eine Beilage auszufüllen.
- **Formular E1c:** Beilage für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

In diesen Beilagen, insbesondere in dem Formular E1a, werden detaillierte Angaben zum Jahresabschluss verlangt. Diese Angaben sind zum Teil nur durch mühsames Herausrechnen aus der Buchhaltung zu ermitteln. Insgesamt werden in der Steuererklärung 2003 160 Kennzahlen (bisher 67) abgefragt.

Wir sind bemüht, diesen erhöhten Arbeitsaufwand und die zeitliche Mehrbelastung durch rationelle Abwicklung in Grenzen zu halten, bitten aber um Ihr Verständnis, dass für die Erstellung der Steuererklärung 2003 möglicherweise ein höheres Honorar in Rechnung gestellt werden muss als im Vorjahr.

Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Übergabeverträgen

In seiner Erkenntnis vom 04.12.2003, 2002/16/0246, hat der VwGH ausgeführt, dass bei **Übergabeverträgen betreffend land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** gegen Wohnungs- und Ausgedingerechte, obwohl eine Gegenleistung vorhanden und zu ermitteln ist, die Grunderwerbsteuer gem. § 4 Abs. 2 Z 2 GrunderwerbsteuerG nicht nach dem Wert der Gegenleistung, sondern nach dem **Wert des Grundstückes (Einheitswert)** zu ermitteln ist. Diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes ist nach einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 12.02.2004 zu folgen. Der Punkt 3.1.3 der Bemessungsanleitung des Bundesministeriums vom 07.11.2002 ist somit als überholt zu betrachten. Das Vorliegen einer gemischten Schenkung kann somit in diesen Fällen nicht angenommen werden.

Impressum:

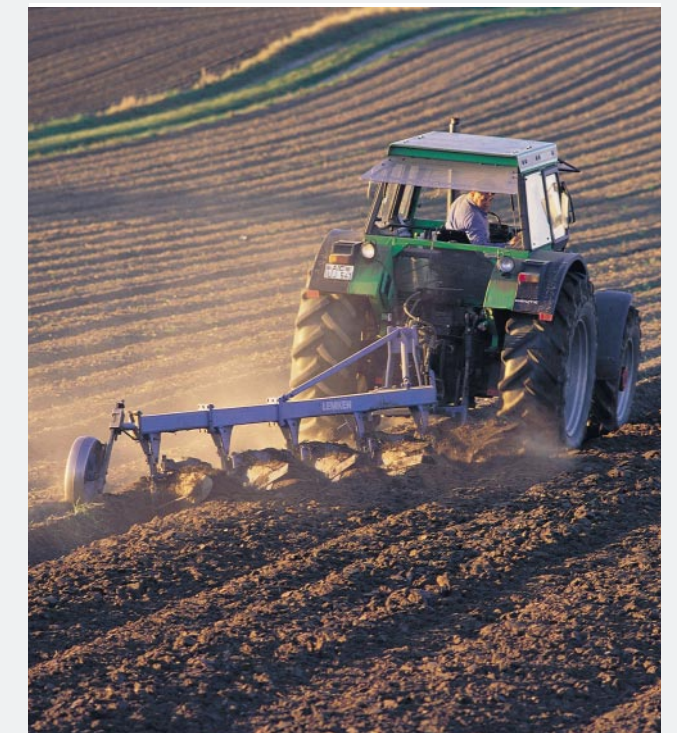
Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pintel, Wiener Neudorf

Redaktion: Mag. Georg Gittmaier, Doris Riedinger

Layout und grafische Gestaltung: **innpuls** Werbeagentur, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Wiener Neudorf Erscheinungsdatum: Juni 2004



Sehr geehrter Klient

Wir freuen uns, Ihnen erstmals unsere ab jetzt vierteljährlich erscheinende Klientenzeitung **Z+p AKTUELL** vorstellen zu dürfen.

Die professionelle Aufarbeitung aktueller Themen aus den Bereichen Steuerrecht, Handelsrecht und Sozialversicherungsrecht soll Ihnen in Zukunft Ihre unternehmerische Entscheidungsfindung erleichtern bzw. die Sensibilität in diesen Bereichen erhöhen.

Vielleicht gelingt uns damit aber auch, Ihnen einen Überblick über jene Problembereiche zu verschaffen, mit denen wir uns als Wirtschaftstreuhandler tagtäglich beschäftigen müssen, um Ihnen die entscheidenden Vorteile verschaffen zu können.

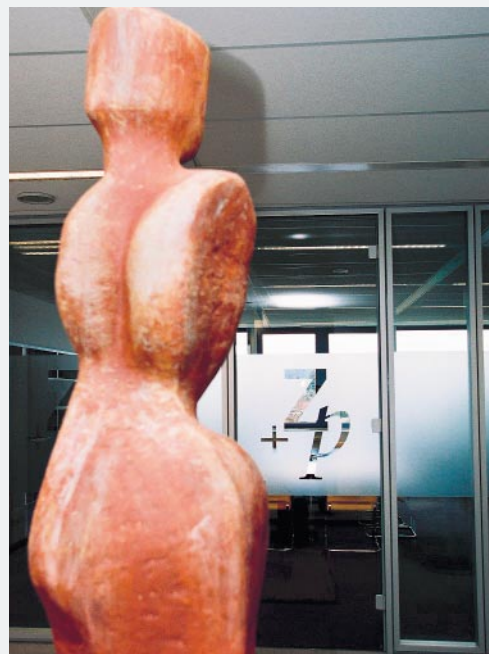
Mit dieser Klientenzeitung hoffen wir deshalb, einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung optimale Klienteninformation und dadurch auch Klientenzufriedenheit getan zu haben.

Eine angenehme Zeit beim Studieren dieser Erstausgabe wünschen Ihnen

Ihr Reinhard Pinkel und

Ihr Christian Zeidler

P.S.: Unsere Homepage geht mit 1. Juli 2004 in Betrieb! Besuchen Sie unsere Kanzleiräumlichkeiten und unsere Mitarbeiter unter www.zeidler-pinkel.com. Als kleinen Vorgeschmack dürfen wir Ihnen schon hier ein paar Eindrücke präsentieren: (siehe Fotos)



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Triester Straße 14
A-2351 Wiener Neudorf
Telefon 02236/86777
Telefax 02236/86777-30
e-mail office@zeidler-pinkel.com
www.zeidler-pinkel.com